



Gemeinde Aeugst a.A.

17. November 1999

Register 2

Verordnung über die Siedlungs- entwässerungsanlagen (SEVO)

17. November 1999, HRR/STS/SD

Basler & Hofmann

Ingenieure und Planer AG, Mitglied SIA/USIC
Forchstrasse 395, CH-8029 Zürich, Telefon 01/387 11 22, Telefax 01/387 11 00

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Rechtsgrundlagen
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Verschmutztes Abwasser
- Art. 5 Niederschlagswasser
- Art. 6 Nicht verschmutztes Abwasser

2 Aufgaben der Gemeinde

- Art. 7 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen
- Art. 8 Ausbau und Erneuerung der Siedlungsentwässerungsanlagen
- Art. 9 Finanzierung
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Kanal- und Anlagekataster
- Art. 12 Unterhaltsplan

3 Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

- Art. 13 Ausführung
- Art. 14 Liegenschaftsentwässerung
- Art. 15 Quartierplanverfahren
- Art. 16 Plazierung von Kanälen
- Art. 17 Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten
- Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

4 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- Art. 19 Umfang der Anlagen

5 Private Abwasseranlagen

- Art. 20 Anschluss- und Baupflicht
- Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen
- Art. 22 Bewilligungspflicht
- Art. 23 Gesuch
- Art. 24 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 25 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 26 Bau / Baubeginn
- Art. 27 Anschlussfrist
- Art. 28 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 29 Kontrollen / Abnahmen
- Art. 30 Abnahme, Inbetriebnahme / Revisionspläne
- Art. 31 Unterhalts- und Kontrollpflicht

-
- Art. 32 Anpassung / Sanierung
 - Art. 33 Kontrollpflicht der Gemeinde
 - Art. 34 Nachweise
 - Art. 35 Mehrere Eigentümer

6 Finanzierung und Kostentragung

- Art. 36 Grundsatz
- Art. 37 Gebühren

7 Haftung

- Art. 38 Haftung

8 Schlussbestimmungen

- Art. 39 Delegation
- Art. 40 Rekursrecht
- Art. 41 Strafbestimmungen
- Art. 42 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------|---|
| Zweck und Geltungsbereich | <p><i>Art. 1</i></p> <p>Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz¹ geregelt.</p> |
| Rechtsgrundlagen | <p><i>Art. 2</i></p> <p>Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz², das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan, GEP³), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.</p> |
| Zuständigkeit | <p><i>Art. 3</i></p> <p>Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit andern Gemeinden⁴.</p> |
| Verschmutztes Abwasser | <p><i>Art. 4</i></p> <p>¹ Verschmutztes Abwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p>² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.</p> |
| Niederschlagswasser | <p><i>Art. 5</i></p> <p>Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, bzw. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist die Gewässerschutzverordnung und der GEP.</p> |

¹ Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.6.1991, LS 724.11

² Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.1.1991, SR 814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.98, SR 814.201
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974, LS 711.1

³ GEP Aeugst-Dorf und GEP Aeugstertal

⁴ Zweckverband ARA Zwillikon, Gemeinde Stallikon

Nicht verschmutztes
Abwasser

Art. 6

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit versickert werden. Wird die Zuweisung im GEP nicht vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

2 Aufgaben der Gemeinde

Öffentliche Siedlungs-
entwässerungsanlagen

Art. 7

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet obliegen dem Gemeinderat.

Ausbau und Erneuerung der
Siedlungsentwässerungs-
anlagen

Art. 8

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Finanzierung

Art. 9

¹ Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

² Aufwendungen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Aufsicht

Art. 10

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Kanal- und Anlagekataster

Art. 11

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Abwasserleitungen und Anlagen und die daran angeschlossenen massgebenden Liegenschaftsentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Unterhaltsplan

Art. 12

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

3 Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

Ausführung

Art. 13

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren und erneuern.

Liegenschaftsentwässerung

Art. 14

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Quartierplanverfahren

Art. 15

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Plazierung von Kanälen

Art. 16

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten

Art. 17

¹ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Kanalisation zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

² Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 18

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Die Liegenschaftsentwässerung ist in jedem Fall bis zum letzten Kontrollschacht vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an einen öffentlichen Kanal darf (im öffentlichen Grund) nur von einem von der Gemeinde bezeichneten Unternehmer ausgeführt werden.

4 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 19

Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht erstellt hat oder an denen sie beteiligt ist. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung; sie können jedoch mitgenutzt werden.

² Die Meliorationsanlagen sind Bestandteil der Anlagen, soweit sie beansprucht werden.

5 Private Abwasseranlagen

Art. 20

Anschlusspflicht

¹ Massgebend ist übergeordnetes Recht⁵.

Baupflicht

² Die Liegenschaftsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 21

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und den Grundsätzen für öffentliche Kanäle entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 22

Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung⁶.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

⁵ Art. 11 GSchG

⁶ Art. 17 und Art. 18 GSchG sowie Art. 13 GSchG

Gesuch

Art. 23

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich 5-fach einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an die kantonale Behörde weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal, temporäre Anlagen während der Bauzeit und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann fehlende Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Art. 24

¹ Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

² Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Art. 25

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch die kantonale Behörde⁷:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser, sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von nicht verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzonen und für Industrie und Gewerbebauten.
3. Einleitungen in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

| | |
|-------------------------------|---|
| Bau / Baubeginn | <p><i>Art. 26</i></p> <p>Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Behörde rechtskräftig erteilt sind.</p> |
| Anschlussfrist | <p><i>Art. 27</i></p> <p>Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.</p> |
| Geltungsdauer der Bewilligung | <p><i>Art. 28</i></p> <p>Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung der Anlage begonnen worden ist.</p> |
| Kontrollen / Abnahmen | <p><i>Art. 29</i></p> <p>¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.</p> <p>² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und durch die Gemeinde abgenommen und eingemessen worden ist.</p> <p>³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.</p> <p>⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen durchzuführen.</p> |
| Abnahme, Inbetriebnahme | <p><i>Art. 30</i></p> <p>¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p> |
| Revisionspläne | <p>² Der Gemeinde sind spätestens 3 Monate nach Abnahme der Abwasseranlage Pläne und digitale Daten des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.</p> |

| | |
|---------------------------------|---|
| Unterhalts- und Kontrollpflicht | <p><i>Art. 31</i></p> <p>¹ Die Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten⁸. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.</p> <p>² In Schutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes.</p> |
| Anpassung / Sanierung | <p><i>Art. 32</i></p> <p>Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen, - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz, - erkannten Mängeln, - veränderten Grundwasser- und Quellschutzvorschriften. |
| Kontrollpflicht der Gemeinde | <p><i>Art. 33</i></p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p> |
| Nachweise | <p><i>Art. 34</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat verlangt nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen⁹ baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.</p> |
| Mehrere Eigentümer | <p><i>Art. 35</i></p> <p>Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse und die Unterhaltspflichten privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p> |

⁸ Art.15 GSchG

⁹ GSchG, EG GSchG

6 Finanzierung und Kostentragung

Art. 36

Grundsatz

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 37

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Anschluss- und Benutzungsgebühren.

² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren (Gebührensyst~~e~~m) eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

7 Haftung

Art. 38

Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbindet die Grundeigentümer nicht von der eigenen Verantwortung, die sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung tragen. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht für diese keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.

² Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung.

8 Schlussbestimmungen

Art. 39

Delegation

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung, einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen, oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Rekursrecht

Art. 40

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

^{a)} bei der Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

^{b)} beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

^{c)} beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Strafbestimmungen

Art. 41

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Inkrafttreten

Art. 42

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Die Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am: 8. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident: sig. R. Bieri

Der Gemeindeschreiber: Sig. H.R. Meier

